

Zusammenstellung der Fahrtkosten:

Art des Fahrscheines	Anzahl	Einzelpreis EUR	Insgesamt EUR	Bemerkungen (Verkehrsmittel)
Monatskarten				
Wochenkarten				
Einzelfahrkarten				
Streifenkarten				
Gesamtkosten				
./ . Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz				
./ . Eigenbeteiligung (Familienbelastungsgrenze)				siehe Hinweis Nr. 2
= Erstattungsbetrag				

Bemerkungen:

Dieser Teil wird nur von der Behörde / Sachbearbeiter ausgefüllt!

Verfügung:

I. Festgestellt

Sachlich und rechnerisch richtig

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Damit wir Ihren Antrag auf Fahrtkostenerstattung zügig und ohne für beide Teile verzögernde Rückfragen bearbeiten können, bitten wir Sie, folgende Punkte bei der Antragstellung zu beachten.

1. Reichen Sie den Erstattungsantrag **bis spätestens 31. Oktober** für das jeweils vorausgegangene Schuljahr ein.
2. Eine Fahrtkostenerstattung ist grundsätzlich **nur zur nächstgelegenen Schule** möglich.
3. Für Schüler an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Berufsschüler im Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung **eine Belastungsgrenze von 320,00 € pro Schüler/-in und Schuljahr oder von 490,- Euro pro Familie und Schuljahr übersteigen**.

Die Familienbelastungsgrenze entfällt:

- wenn der Unterhaltsleistende für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht (ein entsprechender Nachweis für den Monat vor Schulbeginn ist beizulegen, z.B. Konto-Auszug, Bescheinigung der Kindergeldkasse, o. ä.)
 - bei Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld) oder dem Sozialgesetzbuch XII.
4. **Es können jeweils nur die günstigsten Fahrkarten erstattet werden.** Beachten Sie hierbei das 365-€-Ticket, das Deutschlandticket sowie das Ermäßigungsticket. Falls ein Verkehrsunternehmen Schülertarife oder Mehrfachkarten gewährt, sind diese unbedingt zu lösen. Der Kauf einer BahnCard bei der DB ist zu prüfen – eventuell zu verwenden –. Nach Ablauf eines Schuljahres ist diese dann zusammen mit den Fahrkarten einzureichen.
 5. Es kann nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif erstattet werden.
 6. Reichen Sie nur Fahrkarten ein, die während des Erstattungszeitraumes an Unterrichtstagen benutzt worden sind. Nur Fahrtkosten für die nachgewiesenen Unterrichtstage werden erstattet (Verlorengegangene Fahrkarten können nicht erstattet werden).
 7. Eine evtl. Unterrichtsverlegung auf einen anderen Wochentag wäre nachzuweisen (Schulbescheinigung).
 8. Wenn der Beschäftigungsort und der Schulort gleich sind, werden nur die anteiligen Kosten für den Schulbesuch erstattet.
 9. Falls Fachpraktiken absolviert wurden (z.B. Fachoberschule), sind Nachweise über Zeitraum und Ort der Praktika vorzulegen.
 10. Geben Sie auf dem Erstattungsantrag unbedingt Ihre Kontodaten an.
 11. Fahrtkosten können nur erstattet werden für Fahrten zu Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Unterricht.
 12. Lassen Sie den Erstattungsantrag mit Stempel und Unterschrift von der Schule bestätigen.
 13. Unterschreiben Sie bitte Ihren Erstattungsantrag (bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten).

Bei Beachtung dieser Punkte ersparen Sie sich und uns unnötig hohe Portokosten und vermeidbare Mehrarbeit.

Wir danken Ihnen.

Hinweisblatt zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2106/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1a) und b):
Das Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Tel.: 09171 81-0, eMail: info@landratsamt-roth.de ist für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Leistungen der Kostenfreiheit des Schulweges die zuständige Stelle.
Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Roth ist unter Landratsamt Roth, Datenschutzbeauftragter, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Tel.: 09171 81-1182; eMail: datenschutz@landratsamt-roth.de erreichbar.
- Zu Art. 13 Abs. 1c):
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte oder Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) entscheiden zu können.
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) verarbeitet.
- Zu Art. 13 Abs. 1e):
Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
 - Kreiskasse Roth und Geldinstituten im Rahmen des Zahlungsverkehrs, sofern eine Fahrtkostenerstattung beantragt wurde
 - Verkehrsverbänden (z.B. VGN) und Verkehrsunternehmen im Rahmen der Aufteilung der Einnahmen aus der Schülerbeförderung
 - Verkehrsunternehmen zur Ausstellung von Schülerwertmarken oder die auf Grund eines Vertrages mit dem Landkreis Roth eine nachrangige Schülerbeförderung durchführen, weil eine Schülerbeförderung durch den ÖPNV nicht möglich ist
 - Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten vom Landratsamt Roth ausgestellt wurden bzw. ein Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt wurde oder die Beförderung mit dem freigestelltem Schülerverkehr durchgeführt wird
- Zu Art. 13 Abs. 2a):
Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (10 Jahre nach Entlastung gemäß § 82 KommHV Kameralistik) und anschließend gelöscht.
- Zu Art. 13 Abs. 2b):
Die Antragstellerin/der Antragsteller hat gegenüber dem Landratsamt Roth ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Zu Art. 13 Abs. 2d):
Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht ein Beschwerderecht bei der für die Kostenfreiheit des Schulweges zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
- Zu Art. 13 Abs. 2e):
Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

